

Aufgrund §§ 26 Absatz 1, 30 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])* und § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)* erlässt der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde, aufgrund des am 10.09.2018 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses (Nr. 20-01-2018) des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz folgende

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Bezirk des Amtes Märkische Schweiz
– ObVo-AMS –

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltensgebote / Verbote
- § 4 Verbrennen im Freien
- § 5 Grundstücke
- § 6 Gewässer
- § 7 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 8 Entsorgung
- § 9 Kinderspielplätze und -einrichtungen
- § 10 Tiere
- § 11 Plakatieren
- § 12 Hausnummern
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In Kraft treten / Außer Kraft treten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt in dem gesamten von den Gemarkungsgrenzen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz umschlossenen Bezirk, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Zu den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz gehören namentlich:
 1. Buckow (Märkische Schweiz) mit dem bewohnten Gemeindeteil Hasenholz,
 2. Rehfelde mit den Ortsteilen Werder und Zinndorf sowie den bewohnten Gemeindeteilen Heidekrug und Rehfelde Dorf,
 3. Waldsieversdorf,
 4. Garzau-Garzin mit den Ortsteilen Garzau und Garzin sowie den bewohnten Gemeindeteilen Bergschäferei und Liebenhof,
 5. Oberbarnim mit den Ortsteilen Bollersdorf, Grunow, Ihlow und Klosterdorf sowie den bewohnten Gemeindeteilen Pritzhagen und Ernhof.
- (3) Spezielle Regelungen in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehen den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind ohne Rücksicht auf eine öffentlich-rechtliche Widmung, die Eigentumsverhältnisse und den Ausbauzustand alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Flächen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Plätze sowie Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
- (2) Zu den dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen gehören
 1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen und -mulden, Böschungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Park- und Materialbuchten sowie Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen (unselbstständige Parkflächen, unselbstständige Rastplätze), Bushaldebuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege), und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche;
 2. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die zur Straße gehörenden Pflanzen (Straßenbegleitgrün) einschließlich deren Schutzeinrichtungen (Baumschutzbügel und -gitter).

Satz 1 gilt für Wege und Plätze nach Absatz 1 Satz 2 sinngemäß.

- (3) Anlagen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind alle sonstigen öffentlich zugänglichen, der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zur Benutzung frei stehenden Flächen. Hierzu gehören insbesondere sonstige Wege (z. B. Geh-, Rad-, Wald-, Wander-, Promenaden- und Reitwege); Denkmäler und unter Denkmalschutz

stehende bauliche Anlagen; Kunstgegenstände; Standbilder; Plastiken; Anschlagtafeln; Parkplätze; Waldungen; Gärten; Friedhöfe; Grünanlagen und sonstige Anpflanzungen; Gemeinschaftsanlagen; Festplätze; Parks; Kinderspielplätze; Spiel- und Sportflächen; Brunnen, Springbrunnen, Wasserspiele, öffentliche Toilettenanlagen; sowie Gewässer einschließlich deren Uferzonen, Böschungen und Steganlagen.

- (4) Einrichtungen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind. Dazu gehören insbesondere Bänke; Tische; Einfriedungen; Spiel- und Sportgeräte; Beschilderungen (z. B. Straßen- und Hinweisschilder); Wetterschutzeinrichtungen; Straßen-, Wege- und Platzbeleuchtung.
- (5) Öffentlicher Raum im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung fasst die Begriffsbestimmungen nach den Absätzen 1 bis 4 zusammen.
- (6) Zu den Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.
- (7) Anlieger im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die Eigentümer und zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken und baulichen Anlagen, die an Verkehrsflächen, Anlagen oder Einrichtungen unmittelbar angrenzen.

§ 3

Allgemeine Verhaltensgebote / Verbote

- (1) Das Verhalten im öffentlichen Raum bestimmt sich nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Auf Verkehrsflächen, in Anlagen und an Einrichtungen ist es verboten:
 1. Bäume, Sträucher oder andere Anpflanzungen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst zu verändern;
 2. aufgestellte Gegenstände jeglicher Art zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben;
 3. das äußere Erscheinungsbild durch Farbaufbringung (z. B. Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten;
 4. Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 5. andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu behindern, nicht unerheblich zu beeinträchtigen oder zu belästigen;
 6. aggressiv zu Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen;
 7. in Personengruppen zu Lagern, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern;
 8. in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln zu stören (z. B. das Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke);
 9. die Notdurft zu verrichten;

10. mit Skateboard, Kickboard, BMX-Rad, Inlineskates oder ähnlichem Sportgerät Einrichtungen zum nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu benutzen oder derartige Einrichtungen zur Benutzung der vorbezeichneten Sportgeräte aufzustellen;
 11. Brunnen, Zier- oder Springbrunnen oder Wasserspiele zu betreten, zu verunreinigen oder Tiere darin baden zu lassen;
 12. zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer auf dafür vorgesehenen Plätzen;
 13. Feuer anzuzünden oder Grillgeräte jeder Art zu gebrauchen, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen;
 14. Gewerbliche Betätigungen, insbesondere vor öffentlichen Gebäuden und Anlagen oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben;
 15. Abfälle, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konserven oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige oder gefährliche Gegenstände wegzuerwerfen bzw. zurückzulassen;
 16. im Zusammenhang mit der Anlieferung von Transportgut (z. B. Sperr- und Schüttgut) das Verpackungsmaterial oder sonstige Rückstände des Transportguts liegen zu lassen;
 17. Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Altkleidercontainer, Biotonnen, Wertstoffbehälter (Papier, Pappe, Glas), Papierkörbe und alle anderen Behältnisse, die für die vorbezeichneten Nutzungen aufgestellt wurden, sowie den zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll zu durchsuchen, aus ihnen Gegenstände zu entnehmen oder zu verstreuen;
 18. Ab- bzw. Brauchwasser oder Wasser gefährdende Stoffe (z. B. Säuren, Laugen, Mineralöle, Trieb- und Schmierstoffe, Gifte sowie Pflanzenschutzmittel), die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers und des Bodens nachteilig verändern, auszuschütten, abzulassen oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einzuleiten;
 19. Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Grünflächen und Entwässerungsmulden abzustellen;
 20. nichtfahrbereite oder nicht zum Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger abzustellen, gleiches gilt für die Anbietung zum Verkauf;
 21. Gegenstände jeglicher Art (insbesondere motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge) mit waschaktiven Substanzen zu reinigen, mit Ausnahme der fahrzeugtechnischen Scheiben-, Scheinwerfer- und Kennzeichenreinigung und auf dafür ausgewiesenen Flächen;
 22. Gegenstände jeglicher Art (insbesondere motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge) zu reparieren, ausgenommen sind Reparaturarbeiten im Rahmen der Pannenhilfe;
 23. Plakate, Anschläge, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art ohne Erlaubnis anzubringen oder anbringen zu lassen, aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Bei erteilter Erlaubnis sind die Werbemittel nach Ablauf der genehmigten Zeit unverzüglich zu entfernen. Falls sich der konkrete Anbringer oder Aufsteller der vorbezeichneten Werbemittel nicht ermitteln lässt, gilt der für die Verbreitung Verantwortliche als Adressat dieses Verbots.
- (3) Das Auf- bzw. Einbringen jeglicher Materialien auf bzw. in den öffentlichen Raum (insbesondere Verkehrsflächen) ohne die erforderliche Erlaubnis ist verboten.

- (4) Das Be- und Entladen von Transportmitteln hat kurzfristig, ohne unnötige Behinderung, Belästigung oder Verschmutzung jeglicher Art zu erfolgen. Längerfristige Ablagerungen jeglicher Materialien sind erlaubnispflichtig und dürfen weder zu Behinderungen noch zu Beschädigungen führen. Flächen für Vorrichtungen gemäß § 7 sind freizuhalten. Verunreinigungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Drachen und dergleichen dürfen nur in ausreichendem Abstand zu Verkehrsflächen und Freileitungsanlagen aufgelassen werden.

§ 4

Verbrennen im Freien

- (1) Im öffentlichen Raum ist es verboten, offene Feuer und Lagerfeuer anzuzünden (§ 3 Absatz 2 Nummer 13). Traditionsfeuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums (bspw. Osterfeuer) sind nur mit Genehmigung des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde zulässig.
- (2) Das Verbrennen von Stoffen im Freien auf Privatgrundstücken ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - 1. Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben,
 - 2. Als Brennstoff wird ausschließlich trockenes naturbelassenes Holz verwendet,
 - 3. Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt maximal 1,00 Meter,
 - 4. Die Feuerstelle ist einem ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anzulegen,
 - 5. Bis zum vollständigen Erlöschen der Glut ist das Feuer durch eine Auskunftsperson zu überwachen und
 - 6. Es ist sicherzustellen, dass bei starkem Wind und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer durch geeignete Löschmittel (bspw. Wasser, Sand) sofort gelöscht werden kann.
- (3) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Grundstücke

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zum öffentlichen Raum hin nur innenseitig angeschlagen werden. Auf an den öffentlichen Raum angrenzende Einfriedungen, die niedriger als 1,50 Meter über Geländeoberkante sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht werden.
- (2) Hecken, Sträucher, Bäume und andere Anpflanzungen dürfen nicht in die Verkehrsfläche hineinragen. Der lichte Raum über Geh- oder Radwegen beträgt mindestens 2,25 Meter über Geländeoberkante, über Fahrbahnen mindestens 4,50 Meter über Geländeoberkante.
- (3) Schneeüberhang und Eiszapfen an baulichen Anlagen, welche an den öffentlichen Raum angrenzen, müssen unverzüglich durch den Anlieger beseitigt werden.

- (4) Bewegliche Gegenstände an baulichen Anlagen wie Türen, Fenster, Fensterläden, Werbeanlagen, Blumentöpfe, –kästen, welche an den öffentlichen Raum angrenzen, müssen gegen Herabstürzen oder Aufschlagen gesichert sein.
- (5) Frisch gestrichene, vom öffentlichen Raum aus zugängliche Flächen sind durch einen deutlich sichtbaren Hinweis kenntlich zu machen.
- (6) Die an den öffentlichen Raum angrenzenden Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckeln, Klammern, Gitter) versehen sein.
- (7) Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.
- (8) Fahrradständer auf öffentlichem Raum sind so aufzustellen, dass Fußgänger bzw. Radfahrer nicht behindert werden.
- (9) Das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Polstern, Betten, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen und Terrassen, die weniger als 5 m vom öffentlichen Raum entfernt sind, ist verboten.
- (10) Bei Schädlingsbefall (bspw. Ratten) haben die Eigentümer oder die zum Besitz Berechtigten des Grundstücks unverzüglich Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Im Verlauf und nach der Bekämpfungsmaßnahme sind tote Schädlinge und die Bekämpfungsmittel unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörper- und Abfallbeseitigung durch die in Satz 1 genannten Ordnungspflichtigen zu entfernen.

§ 6 Gewässer

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern und das Betreten ihrer Eisflächen erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr. Eisflächen aller Gewässer sollten nur betreten und befahren werden, wenn sich hierfür durch eine öffentliche Stelle freigegeben worden sind.
- (2) Schilfgürtel an Gewässern sind geschützte Biotope und dürfen nicht unbefugt betreten und beweidet werden.
- (3) Wasserfahrzeuge dürfen nur an den örtlich genehmigten Stellen eingesetzt werden.

§ 7 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Brunnenschächte, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Schilder für die Kennzeichnung von Schutzgebieten und –gegenständen, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken oder zu versperren.

§ 8 Entsorgung

- (1) Wertstoffbehältnisse (Sammelbehälter für bspw. Altglas, Altpapier, Pappe, Altkleider und Eisenschrott) dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt

werden. Die Ablage anderer Abfälle in den Behältern und im Bereich um die Sammelbehälter ist verboten.

- (2) Wertstoffe dürfen in die Wertstoffbehältnisse nur entsprechend der festgesetzten Einwurfzeiten eingeworfen werden; soweit solche nicht vorhanden sind, darf nur werktags (montags bis samstags) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr eingeworfen werden. Der Einwurf von Wertstoffen in die Wertstoffbehältnisse ist an Sonn- und Feiertagen ganztägig verboten.
- (3) Bei Verkaufsständen jeder Art sind die Anbieter für die Gewährleistung der Sauberkeit im Radius von mindestens 5 Metern und Entsorgung der Abfälle verantwortlich. Falls sie dieser Verpflichtung nicht wie geboten nachkommen, ist die Beseitigung auf Kosten des Anbieters Dritten zu übertragen.
- (4) Das Abstellen von Müllsäcken, Mülltonnen bzw. Müllcontainern sowie das Ablegen von Sperrmüll auf Verkehrsflächen und Anlagen ist frühestens am Tag vor dem Tag der turnusmäßigen entsorgungstechnischen Abholung gestattet. Das Abstellen bzw. Ablegen hat so zu erfolgen, dass andere nicht mehr als vermeidbar behindert oder gefährdet werden und Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschädigt werden.

§ 9

Kinderspielplätze und -einrichtungen

- (1) Die Benutzung der öffentlich zugänglichen Kinderspielplätze einschließlich deren Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung. Das Amt Märkische Schweiz bzw. die jeweilige in § 1 Absatz 2 bezeichnete amtsangehörige Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden nur insoweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Die Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 dienen nur der zweckentsprechenden Benutzung durch Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, soweit nicht durch entsprechende Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Nicht dem Zweck eines Kinderspielplatzes entsprechende Aktivitäten sind verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Außer den Kindern, dürfen grundsätzlich nur deren erziehungsberechtigte Eltern sowie beaufsichtigende Personen (Aufsichtspersonen) auf den Kinderspielplätzen verweilen. Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr erlaubt.
- (4) Tiere dürfen nicht auf die unmittelbaren Spiel-, Sand- und Sportflächen der Kinderspielplätze mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde.
- (5) Der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Substanzen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 10

Tiere

- (1) Jede tierhaltende, tierbetreuende und tierführende Person hat im Rahmen der Aufsicht dafür zu sorgen, dass durch ihre Tiere andere Personen nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert, Sachen nicht beschädigt und Verkehrsflächen sowie Anlagen nicht verunreinigt werden. Verunreinigungen sind durch die nach Satz 1 verantwortliche Person unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Jede in Absatz 1 Satz 1 verantwortliche Person hat im öffentlichen Raum, zur Aufnahme und Entsorgung des Tierkotes ihres Tieres, geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich

zu führen. Die in § 1 Absatz 2 bezeichneten amtsangehörigen Gemeinden stellen punktuell für die Aufnahme von Tierkot geeignete Beutelspender (Plastiktüten) auf. Ein Anspruch auf Vorhaltung von entsprechenden Beuteln kann hieraus nicht abgeleitet werden. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

- (3) Die Bienenhaltung ist in allen in § 1 Absatz 2 bezeichneten amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich. Bienenstände dürfen nur so aufgestellt werden, dass Nutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch den An- und Abflug der Bienen nicht gefährdet werden. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Versorgung von Wildtauben, herrenlosen Tauben, und herrenlosen Katzen durch Errichten von Futterstellen ist verboten.

§ 11 Plakatieren

- (1) Plakate und andere Werbeanschlätze dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) Im öffentlichen Raum ist es nicht gestattet,
 - 1. Plakate, Anschätze und andere Werbemittel jeder Art an anderen als den für Plakatanschlag zugelassenen Werbeflächen anzubringen, sofern es sich nicht um Schaufenster und Schaukästen handelt;
 - 2. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werden;
 - 3. Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - 4. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Im Übrigen dürfen Plakate und andere Werbeanschlätze im öffentlichen Raum im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung, nur mit Genehmigung des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz angebracht werden. Die genehmigten Plakate und Werbeanschlätze dürfen während 14 Tagen vor dem Plakatierungsgrund (z. B. Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen) und bis zu 2 Tagen nach Ende des Genehmigungszeitraumes angebracht werden. Der Antragsteller hat neben den mit der Plakatierung betrauten Personen dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Plakatierung verbundenen Vorschriften und Auflagen eingehalten werden. Sondernutzungen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz bleiben davon unberührt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheide Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.
- (5) Widerrechtlich angebrachte oder nicht fristgerecht entfernte Plakate oder Werbeträger werden auf Kosten des Verursachers entfernt. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, steht diejenige Person für welche geworben wird, dem Verursacher gleich.

§ 12 Hausnummern

- (1) Die zum Eigentum oder zur Nutzung berechtigten Personen eines bebauten Grundstücks haben auf eigene Kosten das bzw. die Hauptgebäude mit der dem Gebäude amtlich zugewiesenen Nummer (Hausnummer) zu versehen. Die

Hausnummer muss von der Straße aus, aufgrund deren Fortlauf die Nummer vergeben wurde, erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die amtlich festgesetzte Hausnummer soll in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs des Gebäudes deutlich sichtbar angebracht werden. Liegt der Haupteingang zum Gebäude nicht an der Straßenseite im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten bzw. dessen Bepflanzung das Gebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Die Hausnummer muss aus wasser- und witterungsfestem Material bestehen. Die Hausnummer muss sich deutlich vom Untergrund des Gebäudes abheben, sodass sie auch bei Dunkelheit deutlich sichtbar bleibt. Als Hausnummer sind arabische Ziffern mit mindestens 10 Zentimetern Höhe zu verwenden. Ist neben der Nummer ein ergänzender Buchstabe amtlich festgesetzt, so muss dessen Höhe mindestens 5 Zentimeter betragen. Örtliche Gestaltungsvorgaben in einer öffentlich-rechtlichen Satzung bleiben hiervon unberührt und gehen dieser Bestimmung vor.
- (4) Bei Änderungen der amtlichen Nummerierung darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von sechs Monaten ab amtlicher Festsetzung nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu entwerfen, dass die bisherige Hausnummer noch sichtbar bleibt. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums ist die bisherige Hausnummer zu entfernen.

§ 13

Ausnahmen

- (1) Auf schriftlichen Antrag können von den Vorschriften dieser ordnungsbehördlichen Verordnung Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese ordnungsbehördliche Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.
- (2) Verstöße gegen Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295)* mit einer Geldbuße von 5,00 bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Verstöße gegen § 4 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung können, abweichend von Satz 1, nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 3 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17)* mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 Euro geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 bis zu 55,00 Euro oder ohne Verwarnungsgeld erteilt werden. Über die

Verwarnung einschließlich der Erhebung eines Verwarnungsgeldes findet § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Anwendung.

- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 15

In Kraft treten / Außer Kraft treten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 06/2010 vom 29.05.2010) und die ordnungsbehördliche Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 06/2010 vom 29.05.2010) außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 11.09.2018

Böttche
Amtsdirektor